

## Ausblick und Schluss

Auf die geschilderten Teilungsvorgänge folgte im 19. Jahrhundert eine Zeit tiefgreifender Umwälzung und Reform von Wirtschaft und Gesellschaft. Auf diese Vorgänge kann hier nicht eingegangen werden. Nur stichwortartig sei die Ereigniskette der Differenzen zwischen Schaan und Vaduz, der allmählichen Loslösung der Tochter von ihrer Mutter, weiter ausgelegt. Ein erstes Glied bildete die 1828 einsetzende und 1873 mit der Gründung der Pfarrei Vaduz abgeschlossene kirchliche Trennung von der Mutterpfarrei Schaan.<sup>120</sup> Auch dies war ein spannungsgeladener, konfliktreicher Vorgang. Es folgte zu Beginn der 1880-er Jahre eine Auseinandersetzung um den Standort der Baumwollspinnerei Spoerry.<sup>121</sup> Und es reihte sich danach bis in die Gegenwart weiter Glied an Glied in der Kette der Rivalitäten. Es gibt die Rivalitäten noch heute. Sie sind wohl bekannt, haben aber nicht mehr ganz so ernsten Charakter.

Mit diesem Beitrag ist es hoffentlich gelungen, die in der Geschichte liegenden Wurzeln der besonderen Verhältnisse und Beziehungen zwischen Schaan und Vaduz aufzuzeigen. Es konnte nur ein kleiner Abschnitt auf dem weiten Feld der Gemeindegeschichte etwas gestreift werden. Unerwähnt blieben Einkaufsregelungen und Bürgerrechte, die Organisation der verschiedenen dörflichen Korporationen und der Gemeinde, ihre Zuständigkeiten, ihr Verhältnis zum Staat, ihre Bedeutung für die demokratische Tradition unseres Landes; unerwähnt blieben auch die Grössen und die Verteilung der verschiedenen Besitzarten, das verworrene Geflecht von vielfältigen Abgaben und Leistungen, erwachsen aus Herrschaft und Genossenschaft. Interessant wäre es auch gewesen, die Zusammenhänge näher aufzuzeigen zwischen den angesprochenen geschichtlichen Vorgängen und den aktuellen Fragen der Reform des Gemeinderechts<sup>122</sup>, insbesondere denjenigen der Bildung einer Bürgergenossenschaft.<sup>123</sup> Ortsgeschichte ist ein wirklich anspruchsvolles, weites, und auch aktuelles Feld der historischen Forschung!

113) LLA RB S8, Nr. 268pol., Teilungsprotokoll vom 7. November 1811. Schaan wurden 164, Vaduz 130, Planken 33 Teile zugerechnet.

114) LLA RA 32/2/1. Bittschrift vom 22. Januar 1804.

115) LLA RA 32/2/1-84, Akten betr. «Vadutz. Vertheilung und Urbarmachung der Gemeinheiten der Gemeind», 1804–1808; GAV V8, Plan über die Gemeinheitenaufteilung, d. h. der Privatisierung des Gemeindebodens: «Plan der löblichen Fürst-Lichtensteinische Gemeind Vadutz im Jahr 1806».

116) LLA RA 32/2/55. «Tabelle über die Gemeindsgenossen dahier in Vadutz wie solche am 12ten April 1806 bestanden». 18. April 1806, Nachtrag, 29. April 1806.

117) GAV 11/1/6. «Steuerfassionen» (Steuerformulare, -erklärungen) der Besitzer der Hausnummern 1–131 in Vaduz, o. D. (Juni 1808).

118) Der Autor hat einen Beitrag zur Privatisierung des Bodeneigentums in Vaduz (1804 bis 1808) in Vorbereitung.

119) GAP 119, Kaufvertrag vom 19. Mai 1834, vom Oberamt bestätigt, 11. Juni 1834.

120) Vgl. dazu Ospelt, Alois: Einige historische Notizen zu den Anfängen der Vaduzer Ortskirchengemeinde. In: 125 Jahre Pfarrei-gemeinschaft zu Sankt Florin Vaduz. Hrsg. Gemeinde und Pfarrei Vaduz, 1999.

121) Vgl. dazu Ospelt, Alois: Gründung und Anfänge der Baumwollspinnerei Spoerry in Vaduz, 1880 bis 1885. In: Fabriklerleben: Industriearchäologie und Anthropologie. Triesen, 1994, S. 69–99.

122) Die 1982 mit einer umfassenden Vernehmlassung einsetzende und mit Erlass des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 (LGBl. 1996, Nr. 76) abgeschlossene Reform des Gemeinderichts hatte auch die historische Entwicklung des Gemeindewesens in Liechtenstein zu berücksichtigen (vgl. Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag, 1990, Nr. 67 und 1996, Nr. 10).

123) Das gleichzeitig mit dem Gemeindegesetz erlassene Gesetz über die Bürgergenossenschaften vom 20. März 1996 (LGBl. 1996/77) ermöglicht das Fortleben der alten Dorfgenossenschaften und Nachbarschaften in den Bürgergenossenschaften. Diese sollen die Tradition der alten Wirtschaftsgemeinde fortsetzen. Ihre Mitglieder sind Nachkommen respektive Rechtsnachfolger der an den oben geschilderten Teilungsvorgängen beteiligten Gemeindsgenossen. Bei der erforderlichen Vermögensauseinandersetzung mit den politischen Gemeinde ist der Teil des oben erwähnten Bodens zu identifizieren, der bis heute noch nicht privatisiert wurde. Er bildet den wesentlichen Kern der Existenzgrundlage für die Bürgergenossenschaften (vgl. Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag, 1990, Nr. 68 und 1996, Nr. 9).